Richtlinie des BMG für die Gewährung von Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“

Deutsche Ausgleichsbank

Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Mittel des Programms stehen als humanitäre Soforthilfe für durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder infolge davon an AIDS erkrankte Personen zur Verfügung. Damit soll ein Beitrag zum Ausgleich von immateriellen Beeinträchtigungen geleistet werden. Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Gesundheit die Deutsche Ausgleichsbank - Anstalt des öffentlichen Rechts - beauftragt, die zu diesem Zweck einen besonderen Fonds einrichtet. Der Fonds wird aus im Bundeshaushalt hierfür bereitgestellten Mitteln sowie aus Beiträgen Dritter (z.B. Bundesländer, Firmen der pharmazeutischen Industrie) gebildet. Auf Zahlungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 1
Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen aus dem Programm "Humanitäre Soforthilfe" werden Personen gewährt, die in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland unmittelbar

a) durch Blut oder Blutprodukte mit dem HIV infiziert worden sind,

b) durch Blut oder Blutprodukte mit dem HIV infiziert und als Folge davon an AIDS erkrankt sind,

und, soweit sie nicht Bluter sind (z.B. Transfusionsempfänger), bis zum 30. Oktober 1993 Ansprüche in außergerichtlichen Vergleichen durchgesetzt oder bei Gericht anhängig gemacht haben.

Eine AIDS Erkrankung ist anzunehmen, wenn entweder

a) eine CD4-Helferzahl von weniger als 200

oder

b) eine CD4-Helferzahl von regelmäßig weniger als 400, verbunden mit einer opportunistischen Infektion,

nachgewiesen wird.

(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, aus der die Ursächlichkeit des verabreichten Blutes oder eines Blutproduktes für die vorliegende HIV-Infektion oder die dadurch bedingte AIDS Erkrankung hervorgehen muß. Zum Nachweis der Ursächlichkeit genügt es, daß im Verlauf einer Behandlung Blut oder ein Blutprodukt verwendet worden ist, das eine HIV-Infektion verursacht haben kann. Evtl. anfallende Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung werden im Rahmen des Programms nicht erstattet.

(3) Der Antragsteller hat, soweit er nicht Bluter ist, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, nachzuweisen.

§ 2
Ausschluß von Leistungen

(1) Betroffene, die im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Entschädigungsregelung mehr als DM 200.000,- Entschädigungssumme erhalten haben, sind von einer Leistung aus diesem Programm ausgeschlossen.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß der Ausschließungsgrund nach Absatz 1 nicht vorliegt.

§ 3
Leistungen

(1) HIV-Infizierte erhalten eine monatliche Leistung in Höhe von DM 1.000,--, AIDS Erkrankte von DM 2.000,--, ohne Prüfung der Einkommens- oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Erkrankt ein HIV-Infizierter, der Leistungen erhält, an AIDS, so wird nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung die monatliche Zahlung auf DM 2.000,-- erhöht, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem die Krankheitssymptome nach der ärztlichen Bescheinigung erstmals aufgetreten sind.

(3) Es wird gewährleistet, daß die Leistungen nicht auf das steuerpflichtige Einkommen des Antragstellers oder auf sonstige durch öffentliche Stellen gewährte Leistungen (z.B. Sozialhilfe) angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

(4) Alle Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, ohne daß weitergehende Ansprüche ausgeschlossen werden.

§ 4
Beginn und Dauer der Leistung

(1) Leistungen werden, beginnend mit dem Monat des Antragseingangs bei der Deutschen Ausgleichsbank, bis zum 31. Dezember 1996 gewährt.

(2) Fehlen bei Antragstellung für die Entscheidung erforderliche Angaben oder Unterlagen und werden diese nachgereicht, so wird die Leistung rückwirkend vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt.

(3) Bei Anträgen, die bis zum 30. April 1994 bei der Deutschen Ausgleichsbank eingehen, wird die Leistung rückwirkend ab dem 01. Januar 1994 gewährt.

(4) Die Zahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger stirbt. Verstirbt der Antragsteller nach Antragseingang, so wird die aufgrund des Antrages bewilligte Leistung dem oder den Erben ausgezahlt, wenn er von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

§ 5
Antragstellung

(1) Der Antrag ist auf besonderem Antragsformular an den Fonds "Humanitäre Soforthilfe" zu richten, und zwar an das zur Wahrung der Vertraulichkeit ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete Postfach 20 05 54, 53177 Bonn.

(2) Antragsformulare können über die o.a. Anschrift angefordert werden.

(3) Dem Antrag ist eine Lebensbescheinigung beizufügen.

§ 6
Gang des Verfahrens

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank prüft den Antrag, fordert fehlende Unterlagen an und entscheidet über die Bewilligung der Leistung. Sie teilt die Entscheidung dem Antragsteller schrift-

30 HuSo 001 12/93

lich mit und zahlt im Falle der Bewilligung auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Der Ablauf der Bearbeitung wird so gestaltet, daß die Vertraulichkeit gewahrt ist. Antragsunterlagen, die nicht zu einer Bewilligung geführt haben, werden sechs Jahre nach dem letzten Schriftwechsel vernichtet.

(2) Sind nach Ansicht der Deutschen Ausgleichsbank die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung zweifelhaft, so werden die Antragsunterlagen einer Kommission zur Stellungnahme übergeben. Diese Kommission besteht aus zwei Ärzten und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter werden vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der Hämophilieverbände und der Hämophiliebehandlungszentren berufen. Die Deutsche Ausgleichsbank entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission.

(3) Das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen wird nach der Bewilligung von der Deutschen Ausgleichsbank überprüft (z.B. Lebensbescheinigung).

§ 7
Schiedsstelle

(1) Im Falle einer Antragsablehnung kann sich der Antragsteller innerhalb von drei Monaten schriftlich an eine Schiedsstelle wenden. Diese besteht aus zwei Ärzten und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter werden vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der Hämophilieverbände und der Hämophiliebehandlungszentren berufen. Anträge an die Schiedsstelle sind an den Fonds "Humanitäre Soforthilfe" zu richten. § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank entscheidet auf der Grundlage des Votums der Schiedsstelle und teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung mit.

§ 8
Klagen

Klagen sind vor den Zivilgerichten gegen die Deutsche Ausgleichsbank zu erheben. Gerichtsstand ist Bonn.

§ 9
Rückforderung von Leistungen

(1) Stellt die Deutsche Ausgleichsbank fest, daß zum Leistungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung nicht oder nicht mehr vorgelegen haben, so wird die Deutsche Ausgleichsbank die zu Unrecht gewährte Leistung zurückfordern.

(2) Zu Unrecht gewährte Leistungen sind vom Tage ihrer Auszahlung an mit 6 % p.a. zu verzinsen.

(3) Werden die von der Deutschen Ausgleichsbank zurückgeforderten Leistungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten, beginnend vom Rückforderungstag, zurückgezahlt, so kann auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden. Die zurückgezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, fließen dem Fonds wieder zu.

§ 10
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Kommission und der Schiedsstelle dürfen die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen nicht offenbaren oder verwerten, auch wenn sie die Tätigkeit für das Programm beendet haben. Die Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank sind nach dem Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11
Aufbewahrung der Unterlagen/Datenschutz

Die Antragsunterlagen dürfen nur für die Durchführung des Programms "Humanitäre Soforthilfe" verwendet werden. Die Deutsche Ausgleichsbank bewahrt die Antragsunterlagen gesondert auf. Die Antragsunterlagen werden sechs Jahre nach der letzten Leistungserbringung vernichtet. Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 1994 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1996.

Bonn, 21. Dezember 1993
Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Merkblatt zur Richtlinie des Bundesministers für Gesundheit für die Gewährung von Leistungen aus dem Programm "Humanitäre Soforthilfe"

Deutsche Ausgleichsbank

Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Anträge

a) Anträge können **nur** auf bestimmten Antragsformularen und **nur** beim Fonds "Humanitäre Soforthilfe", Postfach 20 05 54, 53177 Bonn, gestellt werden. Antragsunterlagen können bei der vorgenannten Anschrift angefordert werden. Sie werden streng vertraulich behandelt und innerhalb einer bestimmten Frist nach ihrer Bearbeitung vernichtet.

b) Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie **vollständig und sorgfältig** ausgefüllt sowie alle zur Entscheidung notwendigen Anlagen beigefügt worden sind.

Der Antragsteller hat

- **das Antragsformular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben,**
- **die ärztliche Bestätigung durch den behandelnden Arzt, ein Hämophiliebehandlungszentrum, ein Gesundheitsamt oder das Krankenhaus, in dem die Infizierung durch Blut oder ein Blutprodukt erfolgte, einzuholen,**
- **eine Lebensbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige Einwohnermeldeamt, dem Antrag beizufügen,**
- **wenn er nicht Bluter ist, durch Vorlage einer Kopie des Vergleichs oder der Klageschrift den nach § 1 Abs. 3 der Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit erforderlichen Nachweis zu erbringen,**
- **durch Unterschrift auf dem Antragsformular glaubhaft zu machen, daß er wegen seiner Infektion keine Entschädigung erhalten hat, oder durch Vorlage einer Kopie des Vergleichs oder eines Gerichtsurteils nachzuweisen, daß er im Falle einer Entschädigung wegen seiner Infektion nicht mehr als DM 200.000,-- erhalten hat.**

c) Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) prüft die Anträge, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung der DtA wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in einer besonderen organisatorischen Einheit, die in der DtA gebildet wird. Für telefonische Auskünfte steht der zuständige Sachbearbeiter unter der Telefon-Nr.: (0228) 831-2680 / 2675 zur Verfügung.

2. Leistungszeitpunkt und Leistungsdauer

Leistungen aus dem Programm "Humanitäre Soforthilfe" werden von der DtA zum ersten des jeweiligen Kalendermonats auf die vom Antragsteller angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Die Leistung wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem der Antragsteller verstirbt. Im Falle des Ablebens des Antragstellers ist die DtA unverzüglich zu informieren.Nach dem Ableben des Leistungsempfängers ausgezahlte Leistungen werden nach Maßgabe des § 9 der Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit zurückgefordert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die DtA unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn durch eine an ihn - wegen seiner Infektion - geleistete Entschädigungszahlung die insgesamt erhaltene Entschädigung DM 200.000,-- überschreitet. Leistungen aus diesem Programm zählen nicht hierzu.

3. Übergang vom Stadium der Infizierung zur Erkrankung

Erkrankt ein HIV-Infizierter, der Leistungen aus diesem Programm erhält, an AIDS, so wird die Leistung von DM 2.000,-- gezahlt. Die Krankheitssymptome müssen durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Entsprechende Formulare können bei der o.a. Anschrift des Fonds "Humanitäre Soforthilfe" angefordert werden.

Die Leistung wird vom Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Krankheitssymptome an gewährt.

4. Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen

Die DtA überprüft von sich aus, ob die Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen, insbesondere, ob der Leistungsempfänger noch lebt.

5. Einschaltung einer Kommission

In den Fällen, in denen die DtA nach Aktenlage nicht eindeutig entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen, werden die Antragsunterlagen einer Kommission zur Stellungnahme vorgelegt. Benötigt die Kommission ergänzende ärztliche Gutachten oder Unterlagen, so werden diese für die Kommission von der DtA beim Antragsteller angefordert.

6. Schiedsstelle

Hat die DtA einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Fonds "Humanitäre Soforthilfe" abgelehnt, kann die Entscheidung auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von drei Monaten der Schiedsstelle zur Überprüfung vorgelegt werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die o.a. Anschrift des Fonds zu richten.

Dem Antrag sind die zur Entscheidung erforderlichen ärztlichen Atteste und Bescheinigungen beizufügen.

7. Klageweg

Bleibt die DtA auch nach Anhörung der Schiedsstelle bei ihrer ablehnenden Entscheidung, kann der Antragsteller je nach Streitwert beim Amts- oder beim Landgericht Bonn Klage gegen die Entscheidung der DtA einreichen.

8. Rückforderung

Erfolgen aufgrund von falschen Angaben des Antragstellers Leistungen durch die DtA, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds "Humanitäre Soforthilfe" nicht vorliegen, so wird die DtA diese Leistungen nach Maßgabe von § 9 der Richtlinie zurückfordern und ggf. Anzeige wegen Betrugs (§ 263 StGB) erstatten.

30 HuSo 002 12/93

Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Programm „Humanitäre Soforthilfe“

1. Antragsteller

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Geb. Datum _____

Korrespondenzanschrift wenn abweichend von 1.

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

2. Kontoverbindung

Institut _____

Konto Nr. _____ BLZ _____

3. ☐ Ich versichere wegen meiner HIV-Infektion oder AIDS Erkrankung bisher keine Entschädigung erhalten zu haben.

☐ Ich habe wegen meiner HIV-Infektion oder AIDS Erkrankung eine Entschädigungsleistung erhalten, die den Betrag von DM 200.000,-- nicht überschreitet.

Ich verpflichte mich, die DtA unverzüglich zu informieren, wenn durch Entschädigungsleistungen die Gesamtsumme der an mich aufgrund meiner HIV-Infektion oder AIDS Erkrankung geleisteten Entschädigung DM 200.000,-- überschreitet.

4. Ich ermächtige die Deutsche Ausgleichsbank, sich zur Überprüfung von Angaben an den die Bescheinigung ausstellenden Arzt zu wenden und befreie diesen für entsprechende Auskünfte von der ärztlichen Schweigepflicht.

5. Ich versichere, daß die Angaben in diesem Vertrag wahrheitsgemäß und vollständig sind.

_____ _____

Datum Unterschrift des Antragstellers oder des Erziehungsberechtigten

Ärztliche Bescheinigung

1. Der Antragsteller ist Bluter ☐ nicht Bluter ☐

2. Bei dem Antragsteller wurde seit dem ..... eine HIV-Infektion diagnostiziert.

3. Eine AIDS-Erkrankung mit den Kriterien

- CD 4 - Helferzahl von weniger als 200
- CD 4 - Helferzahl von weniger als 400, verbunden mit einer opportunistischen Infektion,

☐ liegt vor seit dem ..... ☐ liegt nicht vor

4. Kausalität

☐ Die vorliegende HIV-Infektion wurde durch ein infiziertes Blutprodukt verursacht.

☐ Der Antragsteller hat sich einer Behandlung unterzogen, in deren Verlauf ein Blutprodukt verwendet worden ist, daß eine HIV-Infektion verursacht haben kann.

Hinweis für den bescheinigenden Arzt!
Können zur Kausalität zwischen infiziertem Blut oder Blutprodukt und Infizierung/Erkrankung des Antragstellers keine Angaben gemacht werden, so darf diese Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

5. Name, Vorname des ausstellenden Arztes _____

Anschrift / Anschrift des Krankenhauses _____

Tel.-Nr. _____

_____ _____

Datum Unterschrift des ausstellenden Arztes

30 HuSo 003 12/93